

Allgemeines

- Unter der Marke Jungfrau Ski Region (nachfolgend «JSR») bilden mehrere Transportunternehmen, darunter namentlich die Firstbahn AG, Gondelbahn Grindelwald – Männlichen AG, Luftseilbahn Wengen – Männlichen AG, Wengernalpbahn AG, die Schilthornbahn AG, Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG, Berner Oberland-Bahnen AG, Jungfraubahn AG, Grindelwald Sports AG, Skilift Bumps AG, Genossenschaft Skischule Wengen, einen Abonnementverbund. Sämtliche Transportunternehmen sind für den Betrieb der Anlagen und Pisten eigenständig verantwortlich. Der Transportvertrag wird direkt zwischen dem/der Skipassinhaber:in und der jeweiligen Transportunternehmung der Anlage abgeschlossen. Diese ist für die gehörige Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig. Ebenso besorgt sie den notwendigen technischen Unterhalt der Anlagen und die Verkehrssicherungspflicht (Pisten- und Lawiniendienst). Entsprechend werden Haftungsfragen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Skiuñfällen, von der jeweiligen Transportunternehmung, in deren Hoheitsgebiet oder auf deren Anlage der Vorfall passiert ist, behandelt.
 - Mit dem Kauf bzw. der Nutzung eines Skipasses (nachfolgend «Skipass»; im Sinne dieser AGB umfasst der Begriff Tages-/Mehrtageskarten, Saisonabonnemente sowie Winterwandler- und Schlittelpässe) anerkennt der/die Käufer:in bzw. Inhaber:in die nachstehenden Nutzungsbedingungen und den nachfolgenden Leistungsbeschrieb.
 - Skipässe sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Saisonabonnementen wird ein Foto zur Erstellung benötigt. Die elektronisch aufgenommenen Personendaten werden in einer Datenbank gespeichert. Bei der Passierung von Leservorrichtungen erscheint das Foto des Inhabers auf einem internen Computer. Skipässe berechtigen während ihrer Geltungsdauer zur uneingeschränkten Nutzung der Transportanlagen sowie der Schneesportabfahrten der Jungfrau Ski Region.
 - Das Saisonabonnement inkl. Berechtigung für Schul- und Berufsfahrten ist ab dem 1. November 2026 bis 30. April 2027 gültig.
 - Die Festlegung der Betriebszeiten der Pisten und Bahnen erfolgt nach Schneelage und Witterung durch die jeweilige Transportunternehmung. Geschlossene Anlagen und Schneesportabfahrten sind nicht gesichert oder markiert. Die Benutzung geschlossener Schneesportabfahrten ist untersagt. Ihre widerrechtliche Nutzung ist mit hohen Gefahren verbunden für welche die jeweilige Transportunternehmung nicht haften.
 - Bei Skipässen, deren Gültigkeit sich über mehrere Tage erstreckt, beginnt die Gültigkeit um 00 Uhr des ersten Tages und endet um 24 Uhr des letzten Tages.
 - Besondere Bestimmungen für den Zugang zu Anlässen, insbesondere das Lauberrhennen, bleiben vorbehalten. Besondere Veranstaltungen können die Absperrung gewisser Teile des Skigebiets und die Errichtung eines Zuschauersektors nach sich ziehen. Der Skipass gewährt keinen Zugang zu solchen Veranstaltungen.
 - Im Skipass eingetragene sind die Berner Oberland-Bahnen, das Skibusnetz Grindelwald, sowie die Ortsbuslinien Lauterbrunnen, Buslinien Iseltwald-Erschwarden (Zone 810) und Leissigen (Zone 740). Wander- und Schlittelpässe (ab 2 Tage) ermöglichen die kostenlose Fahrt von Grindelwald zum Rüssalp. Das Saisonabonnement berechtigt zusätzlich zur Benützung der TV Libero-Zonen 750, 820, 821 und 822 und ist gültig für Schul- und Berufsfahrten innerhalb dieses Geltungsbereiches.
 - Skipässe berechtigen ausschliesslich zur Fahrt in der 2. Klasse. Wird ein Platz in der 1. Klasse in Anspruch genommen, muss die hälftige Preisdifferenz als Klassenwechselgebühr beglichen werden.
 - Skipässe sind bei Transportunternehmungen ohne elektronische Leservorrichtung aufzufordern vorzuweisen. Im Falle eines Online-Kaufs legitimiert sich der/die Skipassinhaber:in anhand einer Kaufbestätigung. Bei personalisierten Saisonabonnementen muss zusätzlich ein Identitätsausweis vorgewiesen werden.
 - Die Junior- und Kinder-Mitfahrkarte ist in Kombination mit einem Skipass nicht gültig.
 - Skipässe sind für Extra- und Abendfahrten nicht gültig.
 - Während der darauffolgenden Sommersaison vom 1. Mai 2027 bis 31. Oktober 2028 dient das Saisonabonnement als persönliches Halbtaxabonnement auf folgenden Strecken der Jungfrau Region:
 - Interlaken Ost – Grindelwald
 - Interlaken Ost – Lauterbrunnen
 - Grindelwald – Kleine Scheidegg – Lauterbrunnen
 - Grindelwald Terminal – Eigergletscher
 - Kleine Scheidegg – Eigergletscher
 - Eigergletscher – Jungfrauoch – Top of Europe
 - Grindelwald – First
 - Grindelwald – Männlichen
 - Wengen – Männlichen
 - Lauterbrunnen – Mürren via Grütschalp
 - Stechelberg – Mürren – Schilthorn
 - Mürren – Almdenhübel
 - Wilderwil – Schynige Platte
 - Interlaken – Harder Kulm
- Bei der Verwendung von halben gewöhnlichen Einzelbilletten gem. Tarif 600 für diese Strecken ist bei der Billettkontrolle das persönliche Saisonabonnement der vorangehenden Wintersaison dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuweisen.

Sicherheit auf der Piste

- Die Nutzung der Schneesportabfahrten erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere ist dabei dem eigenen Können und den herrschenden Verhältnissen Rechnung zu tragen.
- Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind zu beachten.
- Anweisungen der Pisten- und Rettungsdienste ist Folge zu leisten.
- Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sowie nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und somit gesperrt.
- Bei rücksichtslosem Verhalten (insbesondere Nichtbeachten der FIS- und SKUS-Regeln, Missachten von Signalen, Weisungen und Absperrungen, bei Befahren von Wald- und Wildschutzzonen sowie lawinengefährdeten Hängen) kann der Skipass bis zum Saisonende entzogen werden.
- Verunfallt der/die Schneesportler:in in einem der Skigebiete und muss deshalb der Rettungsdienst der Bergbahngesellschaften aufgebeten werden, wird dem/der Skipassinhaber:in bei einer ordentlichen Rettung auf der Skipiste ein Betrag von pauschal CHF 300 – gemäss der aktuellen Kostenzusammenstellung für Unfall-Rettungseinsätze des Regionalverbands der Berner Bergbahnen in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (Helikoptertransporte, Arzt, Alpine Rettung usw.) sind direkt durch den/die Verunfallten zu bezahlen. Allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber einer Unfallversicherung ist Sache des Verunfallten.

Umtausch/Rückerstattung

- Ein Umtausch oder eine Rückerstattung des Skipasses ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Unfall und Krankheit besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung.** Beim Kauf des Skipasses kann eine Versicherung zur Deckung dieses Risikos abgeschlossen werden.¹ Ein nachträglicher Abschluss der Versicherung ist nicht möglich.
 - Es entsteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung bei Betriebsunterbrüchen oder freiwilligen Schliessungen oder Teilschliessungen von Anlagen oder Pisten im Skigebiet. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen: Technische Betriebsunterbrüche und bei Schliessung der Skigebiete oder Teilen von Skigebieten aus Witterungsgründen, Schneemangel, Lawinengefahr, vorzeitige Absperrung der Skipisten, behördlich angeordneten Schliessungen etc. Die kommunizierten Betriebszeiten der Wintersportanlagen dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Die Transportunternehmungen können diese je nach Wetter-, Schnee- oder Pistenverhältnissen anpassen.
 - Verlorene Skipässe mit einer Geltungsdauer von zwei Tagen oder weniger werden grundsätzlich nicht ersetzt. Bei Skipässen mit längerer Laufzeit wird gegen Vorlage des Kaufbelegs ein neues Exemplar erstellt. Es obliegt dem Käufer nachzuweisen, dass er Inhaber des Skipasses war.
- Bei Verlust eines Saisonabonnements ist die Sperrung des Skipasses unverzüglich zu veranlassen. Kann der Kauf bezeugt werden, wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10 – eine Ersatzkarte ausgestellt.

Kontrolle/Missbrauch/Fälschung

- Wer bei einer Kontrolle keinen gültigen Skipass vorweist, hat eine Tageskarte zum Normaltarif zu bezahlen und wird als Reisender ohne gültigen Fahrausweis gem. Tarif 600.5 behandelt. Bei einer Kontrolle kann zur Überprüfung der Berechtigung das Vorweisen eines gültigen amtlichen Ausweises verlangt werden. Der Inhaber oder die Inhaberin des Skipasses hat sich auf Verlangen entsprechend auszuweisen. War der/die Skipassinhaber:in zum massgebenden Zeitpunkt im Besitz eines gültigen Ausweises, kann er diesen innerhalb von sieben Tagen bei einer Verkaufsstelle der Jungfraubahnen vorzeigen und eine Rückerstattung der zusätzlich gekauften Tageskarte, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10 – verlangen.
- Handlungen eines/einer Skipassinhaber:in in der Absicht, sich oder eine andere Person unrechtmässig zu bereichern und/oder die Transportunternehmungen am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gilt als Missbrauch.
- Eine Fälschung liegt vor, wenn ein Skipass oder ein Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde.
- Missbräuchlich verwendete, gefälschte oder gesperrte Skipässe werden bis zum Ende der laufenden Saison eingezogen und gesperrt. Zudem ist gemäss Ziff. 22 eine Tageskarte zu erwerben. Im Falle eines Missbrauchs oder einer Fälschung wird überdies ein Zuschlag von CHF 400 – erhoben. Der Personentarif 600.5 findet bei abgeltungsberechtigten Strecken Anwendung.
- Wird die Gebühr gemäss Ziff. 26 nicht sofort bezahlt, wird sie durch die Geschäftsstelle zusätzlich einer Bearbeitungsgebühr erhoben.
- Der unvollendete Versuch einer Fälschung oder missbräuchlichen Benützung hat dieselben Folgen.

¹ Die Versicherung wird durch den Skipass-Besitzer mit dem Skipassversicherer Europ Assistance, Avenue Perdretemps 23, 1260 Nyon (www.redion.com) abgeschlossen. Beim Abschluss einer Versicherung gelten die Bestimmungen von Europ Assistance. JSR ist Wiederverkäufer. Nachträgliche Versicherungsabschlüsse oder Rücktritte sind über JSR nicht möglich. Forderungen gegenüber Europ Assistance sind durch den Skipass-Besitzer direkt mit Europ Assistance zu koordinieren und können nicht über JSR abgewickelt werden.

29. Die Einleitung zusätzlicher zivil- und strafrechtlicher Schritte bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Datenschutz und Kundendaten

30. Die beteiligten Transportunternehmen verpflichteten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Verbesserung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Missbrauchsverhinderung und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die beteiligten Transportunternehmen im Skissortiment JSR in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechnigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die beteiligten Transportunternehmen gesetzlich verpflichtet sind, Personendaten an Dritte weiterzugeben. Bei Fragen oder Anregungen zum Datenschutz können Sie sich an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden. Entweder per Post an: Jungfrau Ski Region, Datenschutz, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken oder per E-Mail an: datenschutz@jungfrau.ch.

AGB Miete von Skidepots

1. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen

- 1.1 Die Skidepots (Raum A und B im Terminal in Grindelwald) dürfen ausschliesslich zur Hinterlegung von Schneesportausrüstungen genutzt werden. Sie dürfen nicht als Mittel für den Warenhandel oder zur Deponierung von Gegenständen zur Abholung für Dritte verwendet werden.
- 1.2 Der Nutzer muss sicherstellen, dass das Skidepot ordnungsgemäss verschlossen wurde, bevor er den Standort verlässt.
- 1.3 Das Einstellen folgender, nicht abschliessend aufgelisteter, Gegenstände in die Skidepots ist verboten:
- Wertsachen und Gegenstände, die keine Sportausrüstung darstellen, insbesondere Bargeld, Kreditkarten, Urkunden, Wertpapiere, Edelmetalle oder -steine, Schmuck, Antiquitäten oder Kunstgegenstände, sowie Computer oder Smartphones;
 - Schlüssel (z. B. für Fahrzeug, Wohnung) und ähnliche Gegenstände zur Öffnung von Schliesseinrichtungen;
 - Leicht verderbliche oder übelriechende Lebensmittel/Gegenstände;
 - Lebende Tiere;
 - Gegenstände, die unter waffenrechtliche oder gefahrgutrechtliche Vorschriften fallen, wie feuer- oder explosionsgefährliche Gegenstände.
- 1.4 Dem Nutzer wird zudem in seinem eigenen Interesse empfohlen, Gegenstände, die für ihn persönlich von (materiell oder ideell) Wert sind (z. B. persönliche Fotos, Andenken, Tagebücher) nicht in den Skidepots aufzubewahren.

2. Nutzungsdauer und Nutzungsende

- 2.1 Die Skidepots im Raum A sind während den Öffnungszeiten des Terminals und die Skidepots im Raum B rund um die Uhr zugänglich. In beiden Räumen können die Skidepots unter Vorbehalt der Nutzungsbestimmungen genutzt werden.
- 2.2 Die Miete beginnt am ersten Buchungstag um 08:00 Uhr und endet am letzten Buchungstag um 18:00 Uhr. Eine Verlängerung der Miete ist nur während der laufenden Nutzungsdauer möglich.
- 2.3 Bei Beendigung der Nutzung hat der Nutzer das Skidepot vollständig zu entleeren und von ihm verursachte Verunreinigungen zu beseitigen.
- 2.4 Wird das Skidepot nach Erreichen des letzten Buchungstages nicht durch den Nutzer geleert, wird dies durch das Personal der Jungfrauabfahrten vorgenommen und der

Biometrische Überprüfung bei Tickets

31. Zur Verhinderung von Kartenmissbrauch verarbeiten wir personenbezogene Bilder unserer Kunden. Hierbei wird beim Zutritt zu unseren Anlagen ein Foto aufgenommen und mit dem Foto des vorgängigen Zutritts des Ticketinhabers abgeglichen.

Zweck: Sicherstellung, dass Tickets nur vom berechtigten Inhaber genutzt werden.
Art der Daten: Gesichtsbilder, Ganzkörperbilder, Ticketinformationen.
Rechtsgrundlage: Berechtigtes Interesse gemäss DSGVO (Missbrauchsprävention, Schutz der Betriebsabläufe). **Speicherung:** Die Bilder werden nur für den Abgleich gespeichert und automatisch nach den gesetzlichen Vorschriften gelöscht. **Rechte der betroffenen Personen:** Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Einschränkung der Verarbeitung.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

32. Anwendbar auf die Vertragsverhältnisse zwischen der Jungfrau Ski Region und ihren Kunden, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, ist ausschliesslich Schweizer Recht.
33. Für die Bestimmung des Gerichtsstandes ist der Sitz der jeweiligen Verkaufsstelle massgebend. Für Skipasskäufe über das Internet gilt der Sitz der Jungfrauabfahrten Management AG in Interlaken, Schweiz als Verkaufsstelle
34. Die Anwendung des «Wiener Kaufrechts» (CISG) wird ausdrücklich wegbedungen.

Version September 2026

Inhalt während 3 Tagen zur Abholung im Terminal Grindelwald unter Verrechnung der entsprechenden Skidepotmiete aufbewahrt. Danach werden die Gegenstände an die SBB Fundzentrale überführt und unterliegen den dort geltenden Aufbewahrungsbestimmungen.

3. Preis und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Preis der Skidepots hängt von der Dauer der Nutzung ab und ist in Schweizer Franken angegeben.
- 3.2 Die Buchung kann nur am Schalter im Grindelwald Terminal erfolgen und kann mit den gängigsten Kredit- und Debitkarten sowie mit Bargeld oder Reka bezahlt werden.

4. Störungen und Problembeseitigung

- 4.1 Kann der Kunde das Skidepot nicht mehr öffnen (z.B. wegen Überschreitung der maximalen Nutzungsdauer etc.), kann eine Notöffnung der Skidepots durch das Personal der Jungfrauabfahrten ausschliesslich während den Öffnungszeiten des Terminal erfolgen.
- 4.2 Voraussetzung für die Öffnung des Skidepots ist die genaue Beschreibung der eingestellten Gegenstände durch den Nutzer im Vorfeld (z.B. Farbe und Art des Gegenstandes) und die Angabe der Skidepot Nummer.

5. Haftung

- 5.1 Die Haftung der Grindelwald Grund Infrastruktur AG für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird ausgeschlossen.
- 5.2 Die Grindelwald Grund Infrastruktur AG haftet nicht, wenn der Zugang zum Skidepot wegen eines technischen Fehlers oder anderer nicht zu vertretenden Umständen vorübergehend nicht möglich ist (z.B. Ausfall des Internets, Bedienungsfehler). Die Grindelwald Grund Infrastruktur haftet zudem nicht für Folgekosten, welche entstehen, wenn ein Depot ausserhalb der Terminal Öffnungszeiten nicht geöffnet werden kann.
- 5.3 Für unzulässig eingestellte Gegenstände im Sinne von Ziffer 1.5 ist jede Haftung ausgeschlossen.
- 5.4 Der Nutzer haftet für von ihm verursachte Schäden an der Skidepotanlage.

Version September 2026

Skipass-Versicherung

Der Winterskipass der Jungfrau Ski Region wird im Falle von Krankheit und Unfall nicht rückerstattet. Das Abschliessen einer Versicherung beim Kauf des Skipasses wird daher empfohlen. Versicherungskosten: CHF 63.- / Saison (Package Assur ohne Assistance-Leistungen) oder CHF 98.- / Saison (Package Assist mit Assistance-Leistungen). Bei Unfall oder Krankheit werden Ihnen mit einer Europ Assistance «Assur» Versicherung somit folgende Leistungen anteilmässig zurückerstattet:

- Rückerstattung des Skipasses
- Rückerstattung der Skilektionen
- Rückerstattung der Skimiete

Die Europ Assistance «Assur» Versicherung beinhaltet zusätzliche Assistance-Leistungen gemäss AGB von Europ Assistance: www.redion.com/ch-de/privatkunden

Die Möglichkeit eines nachträglichen Versicherungsabschlusses wird nach dem Kauf des Skipasses ausgeschlossen. Weitere Infos: www.redion.com

Betriebsdaten Wintersaison 2026/27

Bei entsprechenden Schnee- und Pistenverhältnissen sind die Wintersportanlagen während der Saison 2026/2027 wie folgt geöffnet:

	Saisonstart	Saisonschluss
Kleine Scheidegg	21. November 2026	25. April 2027
Mürren – Schilthorn	21. November 2026	2. Mai 2027 ¹
Männlichen	12. Dezember 2026	4. April 2027
Grindelwald-First	19. Dezember 2026	29. März 2027

¹ 30. April – 2. Mai 2027 exklusiver Telemark-Event: Es sind nur noch Saisonabonnemente gültig.

Bei guten Schneeverhältnissen sind gewisse Anlagen bereits an den Wochenenden im November 2026 in Betrieb (nur Samstag/Sonntag). Entsprechende Informationen sind unter jungfrau.ch/pistendaten zu finden.